
Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 19 · Nr. 5

Wustermark, 20.07.2012

www.wustermark.de

Öffentliche Bekanntmachungen

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 46./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19.06.2012	3
➤ Öffentlicher Teil	
• Haushaltssicherungskonzept zum 1. Nachtragshaushalt 2012 der Gemeinde Wustermark	3
• Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012	3
• Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“, Abwägungsvorschlag	3
• Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“, Satzung	3
• Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Elstal“ in der Gemeinde Wustermark	3
• Widmungsverfügung Nr. 2012/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	3
• Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr und Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung der Sitzung	4
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Fortsetzungssitzung am 26.06.2012 der 46./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19.06.2012	5
• Berufung der Stellvertreterin / des Stellvertreters des Wahlleiters	5
• Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark	5
• Ausschreibung für die Lieferung von Strom und Erdgas	5
➤ Widmungsverfügung Nr.: 2012/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark, hier: „Theodor-Fontane-Ring“	6
➤ Satzung der Gemeinde Wustermark über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Elstal“	8
• Bekanntmachungsanordnung	8
• Satzung	8
➤ Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark	8
• Bekanntmachungsanordnung	8
• Satzung	8

Sonstige Mitteilungen

• Offener Brief an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Energie Mark Brandenburg GmbH	10
• Offener Brief an den Vorstand der E.ON edis AG	12
• Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO	14

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 46./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 19.06.2012

6. Haushaltssicherungskonzept zum 1. Nachtragshaushalt 2012 der Gemeinde Wustermark Vorlage: B-053/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass als Anlage der Beschlussdrucksache B-053/2012 beigefügte Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Wustermark zum 1. Nachtragshaushalt 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

7. 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012 Vorlage: B-052/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2012, mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

8. Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ Vorlage: B-057/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom 22. Mai 2012 ohne Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

9. Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ Vorlage: B-058/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl.

I S. 1509) den Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 22. Mai 2012 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.

2. die Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

11. Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Elstal“ in der Gemeinde Wustermark Vorlage: B-050/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Elstal“ in der Fassung des Entwurfs vom 25.04.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

12. Widmungsverfügung Nr. 2012/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-051/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

die Widmung (2012/01)

nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11 [Nr. 24] für die in der

Gemarkung:	Priort
Flur:	4
Flurstücke:	295 (Teilfläche)

gelegene Fläche der Straße „Theodor-Fontane-Ring“, die zwischen der „Goethestraße“ und dem Wendehammer des „Theodor-Fontane-Ring“ liegt.

Die o.g. Fläche der Straße „Theodor-Fontane-Ring“ erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit für Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark. Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr und Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung der Sitzung

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die 46./V Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, den 26.06.2012, um 18:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Konferenzraum, 3. OG, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark fortgesetzt wird.

Die fortzusetzende Tagesordnung beinhaltet:

- öffentlicher Teil -

13. Berufung der Stellvertreterin / des Stellvertreters des Wahlleiters
Hier:
Beratung und Berufung der Stellvertreterin / des Stellvertreters des Wahlleiters für das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark B-063/2012

14. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark
Hier:
Beratung und Beschlussfassung über die Satzung B-049/2012

15. Ausschreibung für die Lieferung von Strom und Erdgas
Hier:
Übertragung der Entscheidung von der Gemeindevertretung auf den Bürgermeister B-054/2012

- nichtöffentlicher Teil -

16. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
17. Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung
18. Bericht des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
19. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5 GesChO
20. Umschuldung B-056/2012
21. Veräußerung von Grundstücken im Güterverkehrszentrum Wustermark B-065/2012
22. Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegenüber Gemeindevertretern der Gemeinde Wustermark gem. §§ 31 Abs. 2 Nr. 7 und 25 BbgKVerf B-062/2012
23. Geschäftsbesorgungsvertrag „Wustermark“ vom 19.12.2007
in der Fassung vom 16.09.2009 B-066/2012
24. Bebauungsplan Nr. E 29 Teil A „An der Straße zur Döberitzer Heide“ B-064/2012

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Fortsetzungssitzung, am 26.06.2012, der 46./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

13. Berufung der Stellvertreterin / des Stellvertreters des Wahlleiters

Vorlage: B-063/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, Herrn Steffen Wersing zum stellvertretenden Wahlleiter für die laufende Kommunalwahlperiode (bis 2014) des Wahlgebietes der Gemeinde Wustermark zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

14. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-049/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung des Entwurfs vom 14.03.2012, mit der Änderung, dass diese am 01.01.2013 in Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

15. Ausschreibung für die Lieferung von Strom und Erdgas

Vorlage: B-054/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen die Entscheidung für die Vergabe der Strom- und Erdgaslieferung von der Gemeindevertretung auf den Bürgermeister zu übertragen.

Weiterhin wird beschlossen:

1. Die Gemeinde Wustermark spricht sich für einen schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomenergie aus.
2. Die Gemeindevertretung fordert die Gemeindeverwaltung auf, im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung gemeindeeigener Liegenschaften Verträge mit Stromanbietern, die nicht zweifelsfrei einen Strommix ohne Atomstrom anbieten, zu überprüfen und bei der Neuwahl von Anbietern, im Rahmen des rechtlich erlaubten, Anbieter von sog. „grünem Strom“ bevorzugt zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 1 Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

Widmungsverfügung Nr.: 2012/01
zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark
hier: „Theodor-Fontane-Ring“

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 19.06.2012 beschlossen, daß nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11 [Nr. 24] die in der:

1) Gemarkung: Priort
Flur: 4
Flurstücke: 295 (Teilfläche)

gelegene Fläche der Straße „**Theodor-Fontane-Ring**“, die zwischen der „Goethestraße“ und dem Wendehammer des „Theodor-Fontane-Ring“ liegt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

Sie wird der Allgemeinheit für Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark. Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 20.06.2012

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2012/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 20.06.2012

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2012/01 siehe Seite 6.

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2012/01:

hier:

Auszug aus dem Geografischen Informationssystem der Gemeinde Wustermark (Sagis web) (Teilausschnitt eines Lageplans)



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Wustermark über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Elstal“ vom 19.06.2012 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 19.06.2012

gez.: Schreiber
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Elstal“

Aufgrund des § 162 Abs.1. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung am 19.06.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wustermark vom 25.10.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Elstal“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 19.06.2012

gez.: Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 26.06.2012 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 02.07.2012

gez.: Schreiber
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207 und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S.160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 26.06.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes im Ortsteil Elstal und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
- a) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
- a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren, die als Leistungen nicht in den folgenden Paragraphen genannt sind, werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Benutzungsgebühren Grabstätten für

a) Erdreihengrabstätte für	20 Jahre	471,00 €
b) Erdkinderwahlgrabstätte für	20 Jahre	270,00 €
c) Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle) für	20 Jahre	620,00 €
d) Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle) für	20 Jahre	1.240,00 €
e) Erdgemeinschaftsgrabstätte für	20 Jahre	608,00 €
f) Urnenreihengrabstätte für	15 Jahre	162,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für	15 Jahre	371,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte für	15 Jahre	265,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf für jeweils 5 Jahre

a) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle)	155,00 €
b) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle)	310,00 €
c) Benutzungsgebühr Erdkinderwahlgrabstätte	67,00 €
d) Benutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	124,00 €

(3) Benutzungsgebühr Friedhofskapelle

a) je Bestattungsfall	100,00 €
b) für sonstige Nutzungen (z.B. dem Ort angemessene Musikveranstaltungen) je Nutzungstag	100,00 €

(4) Verwaltungsgebühren für

a) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen	30,00 €
b) Aus- und Umbettungsanträge	30,00 €
c) die Erteilung eines Grabnutzungsrechts oder Erfassung eines Bestattungsfalls ohne Erwerb oder Nachkauf einer Grabstätte	30,00 €
d) Bearbeitungsgebühr für die Rückgabe der Grabstätte	23,00 €
e) das Auswählen einer Grabstelle (je angefangene 45 min)	23,00 €
f) Nachforschungsanträge je angefangene halbe Stunde	15,00 €
g) die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	
- Jahresgebühr	60,00 €
- Tagesgebühr	12,00 €

§ 5 Inkrafttreten

- | | |
|---|----------------------------------|
| (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. | Wustermark, den 26.06.2012 |
| (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 17.09.2008 außer Kraft. | gez.: Schreiber
Bürgermeister |

Offener Brief an

**den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Energie Mark Brandenburg GmbH
Ulrich Floß
Großbeerenstraße 181-183
14482 Potsdam**

Osthavelland, 20. Juni 2012

**Netzübergabe an die Alliander Netz Osthavelland GmbH
Halten Sie sich an die demokratischen Spielregeln!**

Sehr geehrter Herr Floß,

vor nunmehr einem Jahr, am 31. Mai 2011, haben wir, die Gemeindevertretungen von Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark, mit überwältigenden Mehrheiten beschlossen, die Konzessionen für den Betrieb der in den Gemeinden verlegten Gas- und Stromnetze zum 1. Januar 2012 an die Alliander AG zu vergeben. Gemeinsam wollen wir hier vor Ort die Energiewende vorantreiben. Insbesondere wollen wir durch einen zu unseren Kommunen passenden Netzausbau eine dezentrale, möglichst autarke Energieversorgung etablieren.

Was aus unserer Sicht ein Aufbruch in die Zukunft ist, ist für Sie ein Verlust. Wir haben Ihnen die Konzessionen entzogen. Das schmerzt. Soweit verstehen wir Sie. Dass Sie jedoch immer noch nicht bereit sind, die Netze an den neuen, von uns ausgewählten Vertragspartner zu übergeben, akzeptieren wir nicht. Konzessionen (von lateinisch concedere ‚zugestehen‘, ‚erlauben‘, ‚abtreten‘) sind Nutzungsrechte an einer öffentlichen Sache, kein Eigentum. Vergeben werden solche Nutzungsrechte durch die zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörden. Und das sind in diesem Falle wir, die Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark.

Da Sie die Konzessionen verloren haben, lassen Sie das Vergabeverfahren und die Verträge juristisch prüfen. Das ist Ihr gutes Recht. Wir haben jedoch den Eindruck, dass Sie die nunmehr anstehende Netzübergabe bewusst verzögern und behindern. Sie hatten von Anfang an die Möglichkeit, die Unterlagen zum Konzessionsvergabeprozess einzusehen. So sieht es das Gesetz vor, so haben wir es gemacht. Zusätzlich hat E.ON edis komplette Akteneinsicht gefordert. Letztendlich

haben wir sogar alle unterschriebenen Vereinbarungen und Verträge in Kopie zur Prüfung Ihnen übergeben

- die zwischen Alliander und den Kommunen
- die Vereinbarung der drei Kommunen untereinander

Das hätten wir so nicht gemusst, aber wir wollten unsererseits guten Willen zeigen. Wir spielen mit offenen Karten. Es gibt keine weiteren Vereinbarungen oder Nebenabsprachen. Das erklären wir gerne auch unter Eid.

Unterstellen Sie uns, dass wir gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen? Oder ist das nur ein Versuch, möglichst lange die Netzhoheit zu bewahren? Wir haben jedenfalls den Eindruck, dass Sie die Netzübergabe bewusst verzögern. Bis zum heutigen Tag haben Sie wichtige Informationen über das Netz nicht zur Verfügung gestellt. Beispielsweise liegen uns keine Daten darüber vor, welche Energiemengen in den Gemeindegebieten aus regenerativer Energie eingespeist werden. Auch fehlt eine detaillierte Zustandsbeschreibung der Netze. Ist es Ihnen womöglich unangenehm, schriftlich offen zu legen, dass Sie deren Ausbau und Pflege in den letzten Jahren vernachlässigt haben?

Über viele Jahre gab es Kritik unsererseits an der Art und Weise, wie Sie mit der Energiewende und der Information für unsere Gemeinden umgegangen – oder besser gesagt: leider nicht umgegangen – sind. Unser Eindruck war immer, dass Ihnen das Osthavelland nicht besonders am Herzen liegt. Auch deshalb möchten wir die Dinge nun endlich selbst in die Hand nehmen. Wir appellieren daher an Sie: Halten Sie sich an demokratische Spielregeln. Respektieren Sie unsere Beschlüsse und übertragen Sie das Netz an unseren neuen Konzessionspartner, die Alliander Netz Osthavelland GmbH.

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm Garn
BM Brieselang



Jürgen Hemberger
BM Dallgow-Döberitz



Holger Schreiber
BM Wustermark

Offener Brief an

An den Vorstand der E.ON edis AG
Bernd Dubberstein
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

Osthavelland, 20. Juni 2012

Netzübergabe an die Alliander Netz Osthavelland GmbH
Halten Sie sich an die demokratischen Spielregeln!

Sehr geehrter Herr Dubberstein,

vor nunmehr einem Jahr, am 31. Mai 2011, haben wir, die Gemeindevertretungen von Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark, mit überwältigenden Mehrheiten beschlossen, die Konzessionen für den Betrieb der in den Gemeinden verlegten Gas- und Stromnetze zum 1. Januar 2012 an die Alliander AG zu vergeben. Gemeinsam wollen wir hier vor Ort die Energiewende vorantreiben. Insbesondere wollen wir durch einen zu unseren Kommunen passenden Netzausbau eine dezentrale, möglichst autarke Energieversorgung etablieren.

Was aus unserer Sicht ein Aufbruch in die Zukunft ist, ist für Sie ein Verlust. Wir haben Ihnen die Konzessionen entzogen. Das schmerzt. Soweit verstehen wir Sie. Dass Sie jedoch immer noch nicht bereit sind, die Netze an den neuen, von uns ausgewählten Vertragspartner zu übergeben, akzeptieren wir nicht. Konzessionen (von lateinisch concedere ‚zugestehen‘, ‚erlauben‘, ‚abtreten‘) sind Nutzungsrechte an einer öffentlichen Sache, kein Eigentum. Vergeben werden solche Nutzungsrechte durch die zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörden. Und das sind in diesem Falle wir, die Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark.

Da Sie die Konzessionen verloren haben, lassen Sie das Vergabeverfahren und die Verträge juristisch prüfen. Das ist Ihr gutes Recht. Wir haben jedoch den Eindruck, dass Sie die nunmehr anstehende Netzübergabe bewusst verzögern und behindern. Sie hatten von Anfang an die Möglichkeit, die Unterlagen zum Konzessionsvergabeprozess einzusehen. So sieht es das Gesetz vor, so haben wir es gemacht. Zusätzlich hat E.ON edis komplette Akteneinsicht gefordert. Letztendlich

haben wir sogar alle unterschriebenen Vereinbarungen und Verträge in Kopie zur Prüfung übergeben

- die zwischen Alliander und den Kommunen
- die Vereinbarung der drei Kommunen untereinander

Das hätten wir so nicht gemusst, aber wir wollten unsererseits guten Willen zeigen. Wir spielen mit offenen Karten. **Es gibt keine weiteren Vereinbarungen oder Nebenabsprachen. Das erklären wir gerne auch unter Eid.**

Unterstellen Sie uns, dass wir gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen? Oder ist das nur ein Versuch, möglichst lange die Netzhoheit zu bewahren? Wir haben jedenfalls den Eindruck, dass Sie die Netzübergabe bewusst verzögern. Bis zum heutigen Tag haben Sie wichtige Informationen über das Netz nicht zur Verfügung gestellt. Beispielsweise liegen uns keine Daten darüber vor, welche Energiemengen in den Gemeindegebieten aus regenerativer Energie eingespeist werden. Auch fehlt eine detaillierte Zustandsbeschreibung der Netze. Ist es Ihnen womöglich unangenehm, schriftlich offen zu legen, dass Sie deren Ausbau und Pflege in den letzten Jahren vernachlässigt haben?

Über viele Jahre gab es Kritik unsererseits an der Art und Weise, wie Sie mit der Energiewende und der Information für unsere Gemeinden umgegangen – oder besser gesagt: leider nicht umgegangen – sind. Unser Eindruck war immer, dass Ihnen das Osthavelland nicht besonders am Herzen liegt. Auch deshalb möchten wir die Dinge nun endlich selbst in die Hand nehmen. Wir appellieren daher an Sie: Halten Sie sich an demokratische Spielregeln. Respektieren Sie unsere Beschlüsse und übertragen Sie das Netz an unseren neuen Konzessionspartner, die Alliander Netz Osthavelland GmbH.

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm Garn
BM Brieselang



Jürgen Hemberger
BM Dallgow-Döberitz



Holger Schreiber
BM Wustermark

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-